



Beschlussvorlage-Nr. VII-DS-08410

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Kultur

Betreff:

Überplanmäßige Aufwendungen nach § 78 in Anlehnung an § 79 (1) SächsGemO für die Jahre 2023 und 2024 zur Absicherung der Sozialversicherungspflicht von Honorarvertragsverhältnissen bzw. Schaffung von Arbeitsverhältnissen beim Eigenbetrieb Musikschule Leipzig

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

DB OBM - Vorabstimmung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters
BA Kulturstätten
BA Kulturstätten
FA Finanzen
FA Finanzen
Ratsversammlung

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

01.06.2023
05.06.2023
12.06.2023
05.07.2023

Zuständigkeit

Bestätigung
Bestätigung
1. Lesung
2. Lesung
1. Lesung
2. Lesung
Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Die Ratsversammlung stimmt einer überplanmäßigen Aufwendung gem. § 78 in Anlehnung an § 79 (1) SächsGemO im Budget „Musikschulen“ (41_263_ZW) in Höhe von 250 T€ für 2023 und in Höhe von 250 T€ für 2024 für den Eigenbetrieb Musikschule Leipzig zu. Die Mittelbereitstellung erfolgt zweckgebunden zur Finanzierung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen mit Honorarlehrkräften zu Beginn des neuen Schuljahres 2023/2024 (zum 01.08.2023) sowie zur Überführung in Tarifbeschäftigungsverhältnisse (zum 01.02.2024) gem. Beschlusspunkt 3. Die Deckung erfolgt aus der Kostenstelle 1098600000 „unterjährige Finanzierung ohne Deckung Ergebnishaushalt“. In Abhängigkeit des städtischen Jahresergebnisses erfolgt eine Bereinigung der Kostenstelle im Rahmen der städtischen Jahresabschlüsse 2023 sowie 2024.
2. Die Ratsversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Honorare der Honorarlehrkräfte gemäß der „Strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen der Eigenbetriebe Kultur der Stadt Leipzig für den Zeitraum 2023 bis 2026“ vom 15.03.2023 (VII-DS-07548) ab dem 01.08.2023 um 2 € angehoben werden.
3. Die Ratsversammlung beauftragt den Oberbürgermeister die Überführung aller in 2023 bestehenden Honorarvertragsverhältnisse in ein Arbeitsverhältnis nach TVöD zum 01.02.2024 zu prüfen und im Ergebnis zu ermöglichen. Abweichungen hiervon obliegen in geringen Umfängen bzw. zeitlichen Verschiebungen im Ermessen der Betriebsleitung.

4. Zur Umsetzung der unter Beschlusspunkt 3 angestrebten Umwandlung von Honorarleistungen in Leistungen durch Tarifbeschäftigte entstehen der Musikschule ab 2024 weitere Mehraufwendungen i. H. von bis zu 355 T€ pro Jahr. Die Ratsversammlung stimmt der Finanzierung wie folgt zu:

a: Die jährlichen Zuweisungen an die Musikschule in Höhe von 130 TEUR gemäß Beschluss VII-DS-07548, die ursprünglich für eine Anhebung der Honorare in Höhe von 2 € vorgesehen waren, werden ab dem Jahr 2024 umgewidmet und zur anteiligen Finanzierung der Mehraufwendungen eingesetzt.

b: Die Unterrichtsentgelte der Musikschule werden zum 01.02.2024 um jeweils 1 €/Entgelt linear erhöht. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen von 55 T€ werden zur anteiligen Finanzierung der zusätzlichen Aufwendungen eingesetzt.

c: Der verbleibende Mehrbedarf i. H. v. maximal 170 T€ pro Jahr wird der Musikschule als überplanmäßige Aufwendung gem. § 78 in Anlehnung an § 79 (1) SächsGemO im Budget „Musikschulen“ (41_263_ZW) in 2024 zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt aus der Kostenstelle 1098600000 „unterjährige Finanzierung ohne Deckung Ergebnishaushalt“. In Abhängigkeit des städtischen Jahresergebnisses erfolgt eine Bereinigung der Kostenstelle im Rahmen des städtischen Jahresabschlusses 2024.

5. Über den Gesamtumfang der Aufwendungen gemäß Beschlusspunkt 4 sowie für den Fall, dass nicht alle/sämtliche Umwandlungen zum 01.02.2024 durchgeführt werden können, wird im Rahmen des Jahresabschlusses der Musikschule zum 31.12.2024 eine Spitzabrechnung durchgeführt. Die Spitzabrechnung dient der Ermittlung des tatsächlichen jährlichen Finanzierungsbedarfes nach Beschlusspunkt 4c.
6. Unter Berücksichtigung der Beschlusspunkte 1 und 4c ermittelt die Musikschule den Mehrbedarf ab 2025 ff., der in die Basisfinanzierung für die Musikschule ab 2025 in Ergänzung zum Beschluss VII-DS-07548 überführt sowie in den städtischen Haushalt 2025/2026 eingestellt wird.
7. Die Ratsversammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Musikschule für den Umwandlungsprozess zum 01.02.2024 externe Begleitung in Anspruch nimmt.

Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

Rechtliche Vorschriften Stadtratsbeschluss Verwaltungshandeln

Sonstiges:

Um das Urteil des Bundessozialgerichtes in seiner Entscheidung vom 28.6.2022 (vgl. B 12 R 3/20 R) zu erfüllen, muss die Musikschule Leipzig die Sozialversicherung seiner Honorarlehrkräfte zukünftig abführen. Dies ist zum 01.08.2023 vorgesehen. Die daraus

resultierenden Mehraufwendungen zur Abführung des Arbeitgeberanteils i. H. v. 250 T€ pro Jahr sollen mit dieser Vorlage als außerplanmäßige Zuwendung an die Musikschule beschlossen werden.

Weiterhin beabsichtigt die Musikschule, beginnend zum 01.02.2024, sämtliche Honorarverhältnisse in Festanstellungen zu überführen. Die daraus resultierenden weiteren Mehraufwendungen v. 355 T€ pro Jahr sollen

- a) über eine Umwidmung und Verwendung der gemäß Beschlussvorlage VII-DS-07548 beschlossenen Honoraranhebung (2 €), die dann nicht mehr erforderlich ist,
- b) über eine Anhebung der Entgelte um 1 € sowie
- c) über die dann noch verbleibenden Mehraufwendungen i. H. v. 170 T€ pro Jahr, die der Musikschule ab 2024 als weitere außerplanmäßige Zuweisung zur Verfügung gestellt werden soll, finanziert werden.

Zum Jahresende 2024 erfolgt eine Spitzabrechnung.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 der Eigenbetriebssatzung der Musikschule entscheidet die Ratsversammlung über wesentliche Veränderungen (Aus- und Umgestaltungen) des Unternehmens. Dies ist mit der vorliegenden Ratsvorlage gegeben, da in Zukunft das bisherige Prinzip der Unterrichtsgestaltung mit einer Vielzahl an Honorarkräften dahingehend geändert werden soll, dass zukünftig zumindest überwiegend die Umwandlung in Beschäftigungsverhältnisse mit Festanstellung und Tarifbindung erfolgen soll. Darüber hinaus hat die Ratsversammlung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 5 der Eigenbetriebssatzung der Musikschule über die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für privatrechtliche Entgelte zu entscheiden. Dies ist mit der unter Beschlusspunkt 4b avisierten zweckgebundenen Entgelterhöhung als Gegeben einzuschätzen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	nein	<input checked="" type="checkbox"/>	wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung
Folgen bei Ablehnung	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Im Haushalt wirksam		von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge				
	Aufwendungen	2023	2023	250.000	1.100.26.3.0.01
		2024	2024	420.000	
Finanzhaushalt	Einzahlungen				
	Auszahlungen				
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?		<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja, nachfolgend angegeben

Folgekosten Einsparungen wirksam		von	bis	Höhe in EUR/Jahr	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge				

	Ergeb. HH Aufwand
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen

Steuerrechtliche Prüfung	<input checked="" type="checkbox"/> nein	wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG	<input type="checkbox"/> nein	ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung	<input type="checkbox"/> nein	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen	<input type="checkbox"/> ja	nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Auswirkungen auf den Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/> nein	wenn ja, nachfolgend angegeben
Beantragte Stellenerweiterung:	Vorgesehener Stellenabbau:	

Ziele

Hintergrund zum Beschlussvorschlag:

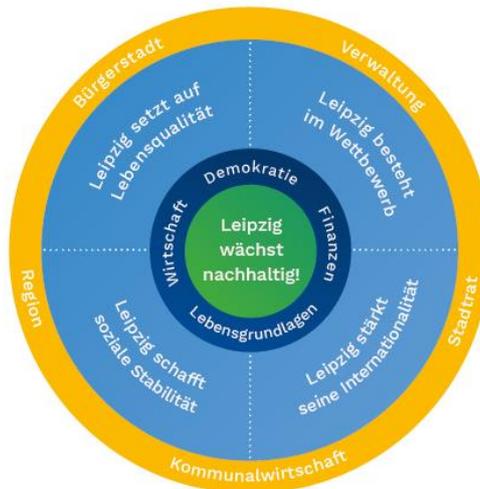
Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

2030 – Leipzig wächst nachhaltig!

Ziele und Handlungsschwerpunkte

Leipzig setzt auf Lebensqualität

- Balance zwischen Verdichtung und Freiraum
- Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur
- Nachhaltige Mobilität
- Vorsorgende Klima- und Energiestrategie
- Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität
- Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraum-angebote



Leipzig besteht im Wettbewerb

- Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
- Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
- Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur
- Vorsorgendes Flächen- und Liegenschaftsmanagement
- Leistungsfähige technische Infrastruktur
- Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft

Leipzig schafft soziale Stabilität

- Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt
- Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung
- Bezahlbares Wohnen
- Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote
- Lebenslanges Lernen
- Sichere Stadt

Wirkung auf Akteure

- Bürgerstadt
- Region
- Stadttrat
- Kommunalwirtschaft
- Verwaltung

Leipzig stärkt seine Internationalität

- Weltoffene Stadt
- Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft
- Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung
- Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort
- Imageprägende Großveranstaltungen
- Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln

Sonstige Ziele

Bei Bedarf überschreiben (max. 50 ZML)

Trifft nicht zu

Klimawirkung

Klimawirkung durch den Beschluss der Vorlage

Stufe 1: Grobe Einordnung zur Klimawirkung (Klimaschutzes und zur –wandelanpassung)

Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff)	<input type="checkbox"/> keine / Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> erneuerbar	<input type="checkbox"/> fossil
Reduziert bestehenden Energie-/Ressourcenverbrauch	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Speichert CO ₂ -Emissionen (u.a. Baumpflanzungen)	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement)	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Abschätzbare Klimawirkung mit <u>erheblicher Relevanz</u>	<input type="checkbox"/> ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA <u>und</u> mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer		<input type="checkbox"/> nein
Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja (<i>Prüfschema endet hier.</i>)		

Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s. leipzig.de)

ja nein (*Begründung s. Abwägungsprozess*) nicht berührt (*Prüfschema endet hier.*)

Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei erheblicher Relevanz

Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t/a): _____

liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage: _____

wird vorgelegt mit: _____ (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Sachverhalt

I. Eilbedürftigkeitsbegründung

Trifft nicht zu.

II. Begründung Nichtöffentlichkeit

Trifft nicht zu.

III. Strategische Ziele

Trifft nicht zu.

IV. Sachverhalt

1. Anlass

Vor dem Hintergrund einer aktuellen Entscheidung des Bundessozialgerichtes sind die Honorarvertragsverhältnisse der Musikschule Leipzig in ihrer bisher gelebten Form hinsichtlich Sozialversicherungspflicht derart risikobehaftet (sowohl finanziell als auch strafrechtlich), dass für diese Vertragsverhältnisse eine grundhaft neue Beschäftigungssituation geschaffen werden muss.

2. Beschreibung der Maßnahme

Das Bundessozialgericht hatte in seinem Urteil vom 28.6.2022, B 12 R 3/20 R darüber zu entscheiden gehabt, ob eine als Honorarkraft tätige Musikschullehrerin als selbstständig oder als Beschäftigte im Sinne der Sozialversicherung zu bewerten ist. Im Ergebnis hatte das Gericht festgestellt, dass es sich dabei um eine abhängige Beschäftigung handelt, die unter die Sozialversicherungspflicht fällt. Die Betriebsleitung der Musikschule Leipzig hat nach Vorliegen des Volltextes des Urteils unverzüglich mit Hilfe von arbeitsrechtlicher Beratung und in intensiver Abstimmung mit der Verwaltungsspitze eine ausführliche Risikoanalyse zur Situation der eigenen Honorarlehrkräfte durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es sich hierbei mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls um abhängige Beschäftigungen handelt, die unter die Sozialversicherungspflicht fallen. Der Betriebsausschuss Kulturstätten wurde von der Betriebsleitung der Musikschule in seinen Sitzungen fortlaufend über die Folgen des Urteils des Bundessozialgerichtes und über die Lösungsansätze zur Umsetzung des Urteils innerhalb der Musikschule informiert.

In der Praxis bedeutet das für die Musikschule Leipzig, dass für alle Leistungen, die im Honorarverhältnis erbracht werden, Sozialversicherung an die entsprechenden Träger zu zahlen ist (in Summe zwischen circa 42 % auf diese Leistungen). Die Aufwendungen gliedern sich hierfür in einen Teil, den der Auftraggeber zu tragen hat (ähnlich einem Arbeitgeber-Anteil, der Einfachheit halber nachfolgend mit AG-Anteil abgekürzt) und einen weiteren Teil, den der Auftragnehmer zu tragen hat (ähnlich Arbeitnehmer-Anteil, der Einfachheit halber nachfolgend mit AN-Anteil abgekürzt).

Die Aufwendungen für den AG-Anteil betragen bei einem durchschnittlichen Honorarstundensatz von 30 Euro/Stunde für insgesamt 1.240 Jahreswochenstunden (JWS)/Woche jährlich bis zu 320 TEUR, denen nicht mehr benötigte Aufwendungen für die Künstlersozialabgabe in Höhe von ca. 70 TEUR gegenüberstehen. Insgesamt sind somit 250 TEUR als zusätzliche Aufwendungen jährlich für den AG-Anteil zu erwarten, die durch die Musikschule Leipzig in einem monatlichen, sehr aufwändigen Verfahren zu ermitteln und abzuführen sind. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die Honorarabrechnungen jeder einzelnen Honorarlehrkraft in den allermeisten Fällen monatliche Unterschiede aufweisen. Diese entstehen durch eine monatlich unterschiedliche Anzahl Unterrichtstagen aufgrund von Ferien- und Feiertagen sowie durch mögliche Erkrankungstage der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkraft. Sowohl die Personalabteilung der Musikschule, die Personalabrechnung der Stadt Leipzig als Abrechnungsdienstleister als auch die Schulleitung haben mit Nachdruck neue Verträge und Abrechnungsprozesse entwickelt, um mit Beginn des neuen Schuljahres 2023/2024 (1. August 2023) die

Sozialversicherungspflicht gemäß der Rechtsprechung im BSG-Urteil nachkommen zu können (Mehrbedarf in diesem Zeitraum von 104 TEUR). Für den Zeitraum Januar bis Juli 2023 werden die Sozialversicherungsbeiträge in Form einer Nachzahlung erwartet und müssen dementsprechend vollumfänglich zurückgestellt werden (Mehrbedarf für diesen Zeitraum 146 TEUR). Somit wird bereits für das Jahr 2023 ein Mehrbedarf in Höhe von 250 TEUR erwartet.

Die Aufwendungen für den AN-Anteil betragen bei einem durchschnittlichen Honorarstundensatz von 30 Euro/Stunde für insgesamt 1.240 JWS/Woche jährlich bis zu 310 TEUR, die ebenfalls in einem monatlichen, sehr aufwändigen Verfahren zu ermitteln und abzuführen sind. Abweichend vom o.g. Vorgang zum AG-Anteil werden diese Aufwendungen jedoch vom Honorar einbehalten und abgeführt, was zu einer deutlichen Absenkung des auszahlenden Honorarbetrages führen wird. Wenngleich somit das eigenverantwortliche Abführen von Sozialversicherungsbeiträgen durch die Honorarlehrkräfte entfällt, ist aber mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die geringeren Auszahlungsbeträge von den Lehrkräften als gravierende Verschlechterung der Situation empfunden werden. Somit besteht die Gefahr, dass Honorarlehrkräfte ihr Vertragsverhältnis mit der Musikschule nicht weiterführen. Sollte nicht rechtzeitig adäquater Ersatz gefunden werden können, kann die Betriebsleitung nicht abschließend verhindern, dass die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Honorarlehrkräfte den Vertrag mit der Musikschule beenden.

Um diese äußerst gravierende empfindliche Störung im Musikschulsystem zu vermeiden, schlägt die Betriebsleitung der Musikschule Leipzig der Ratsversammlung vor, für einen nahezu gleichen Aufwand an Kosten und Verwaltung alle Unterrichtsleistungen, die bisher durch Honorarlehrkräfte erbracht werden, in Unterrichtsleistungen umzuwandeln, die durch festangestellte Lehrkräfte nach TVöD erbracht werden (Ziel: annähernd 100 % Festanstellung).

Durch die Festanstellung der Lehrkräfte können eine Vielzahl von Risiken vermieden werden. Nur mit festangestelltem, weisungsgebundenem Personal kann eine Musikschule ihre Aufgabe in der geforderten Qualität und in der Gewährleistung für die absolute Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler, die jederzeit kontrolliert und eingefordert werden kann, erfüllen (siehe Anlage 3, Verband deutscher Musikschulen, Stuttgarter Appell 2017). Der dafür erforderliche Mehraufwand von 355 TEUR/Jahr garantiert neben der beschriebenen Rechtssicherheit einen höchst wertvollen und fachlich wünschenswerten qualitativen Mehrwert für die Arbeit der Musikschule, der nur durch Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nicht gegeben ist.

Bei der erforderlichen Einbindung der Lehrkräfte in den Musikschulbetrieb der Musikschule Leipzig wie oben beschrieben ist davon auszugehen, dass diese Rechtsverhältnisse nicht nur als sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnisse, sondern auch als Arbeitsverhältnisse angesehen werden. Die hierfür maßgeblichen arbeitsgerichtlichen Maßstäbe dürften, jeweils nach Betrachtung der Individualfälle, im Fall der Musikschule Leipzig wohl überwiegend zu einer solchen Bewertung führen. Zur Vermeidung dementsprechender Arbeitsgerichtsverfahren soll daher eine zügige Überführung in

Arbeitsverhältnisse erfolgen.

Für eine künftige Rechtssicherheit und inhaltliche Umsetzung vom Leitbild der Musikschule sind Zusatzkosten in Höhe von 355 TEUR jährlich erforderlich. Hierbei handelt es sich um einen Maximalbetrag, da zum heutigen Zeitpunkt nicht abschließend über alle Honorarverhältnisse ermittelt werden kann, ob eine Umwandlung möglich und gewünscht ist. Für einen kleinen Teil der Honorarverhältnisse können ggf. künftig echte freie Vertragslösungen angewendet werden (bspw. für Lehrkräfte, die bereits 100%ig in einem musikschulfremden Orchester angestellt sind). Die tatsächliche Umwandlungsquote wird zum Jahresende 2024 im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 ermittelt und für die künftigen Haushaltsjahre zugrunde gelegt.

Als Beitrag der Refinanzierung der Mehraufwendungen hat sich die Betriebsleitung dazu entschieden, der Ratsversammlung einen linearen Aufschlag auf die monatlichen Raten für die Unterrichtsentgelte um jeweils 1 Euro pro entgeltpflichtiges Angebot vorzuschlagen. Im Januar 2023 wurden hierfür als Berechnungsgrundlage 4.580 Belegungen statistisch ermittelt, die mit jeweils 1 Euro pro Monat einen Refinanzierungsbeitrag von insgesamt 55 TEUR ermöglichen.

Zusätzlich schlägt die Betriebsleitung einen weiteren Betrag in Höhe von 130 TEUR zu Refinanzierung ab dem Jahr 2024 vor. Dieser Betrag wurde im Rahmen der „strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen der Eigenbetriebe Kultur für den Zeitraum 2023 bis 2026“ (Beschlussvorlage VII-DS-07548) für die Anhebung der Honorare um jeweils 2 Euro/Unterrichtseinheit durch die Ratsversammlung beschlossen. Sollte jedoch eine vollumfängliche Umwandlung möglich sein, werden diese betreffenden 2 Euro für die Honoraranhebung nicht mehr benötigt und können entsprechend zur Finanzierung der Zusatzkosten für die Festanstellung verwendet werden.

Insgesamt würden somit jährlich maximal bis zu 170 TEUR als tatsächliche Mehraufwendungen aus dem Ergebnishaushalt der Stadt Leipzig für die Umwandlung von Honorarverhältnissen in Arbeitsverhältnisse benötigt. Für den Fall, dass nicht alle Honorarverhältnisse umgewandelt werden (können), ggf. auch ein geringerer Betrag.

Für den Fall, dass zum 01.02.2024 noch nicht alle Vertragsverhältnisse umgewandelt werden konnten, wird der Mehrbedarf für das Jahr 2024 ggf. noch nicht in vollem Umfang benötigt. Hierüber wird zum 31.12.2024 im Rahmen des Jahresabschlusses gemeinsam mit der Spitzabrechnung über den gesamten Umwandlungsumfang eine weitere Spitzabrechnung über den Zuschussbedarf 2024 vorgelegt.

Um einen zügigen und fachlich abgesicherten Umwandlungsprozess zu ermöglichen, wird die Betriebsleitung Unterstützung einer externen Beratung in Anspruch nehmen müssen, da insbesondere die personellen Ressourcen im Eigenbetrieb für ein Projekt in dieser Größenordnung nicht ausgelegt sind. Alle Stellenbesetzungen müssen mit öffentlichen Verfahren erfolgen. Dafür ist es erforderlich, eine große Anzahl Ausschreibungen mit unterschiedlichen Inhalten und Arbeitsumfängen zu erarbeiten, umfangreiche

Bewerbungsunterlagen zu sichten und zu bewerten sowie die Vielzahl damit verbundener Bewerbungsverfahren mit Lehrproben, Bewerbungsgesprächen und entsprechender Dokumentation durchzuführen.

An der Auswahl eines solchen Partners wird aktuell gearbeitet. Zusätzliche Kosten werden hierfür aus internen Konsolidierungsmaßnahmen der Musikschule finanziert. Parallel dazu wurden bereits erste Abstimmungen mit dem örtlichen Personalrat der Musikschule vorgenommen, der bereits sein grundsätzliches Einverständnis mit dem Vorgehen der Betriebsleitung signalisiert hat.

3. Realisierungs- / Zeithorizont

Beginn: Zum 01.08.2023

4. Finanzielle Auswirkungen

Jahr	Kosten und Mehrbedarf Ergebnishaushalt
ab 2023	AG Anteil SV Pflicht: 250 T€ Mehrbedarf Ergebnishaushalt - davon 146 für die Bildung einer Rückstellung der zu erwartenden Nachzahlungen aus den Monaten Januar-Juli 2023 - davon 104 T€ für die Abführung des AG Anteils SV Pflicht Honorarkräfte zum 01.08.2023
ab 2024	AG Anteil SV Pflicht: 250 T€ Mehrbedarf Ergebnishaushalt - bis zur Umwandlung in Festanstellungen als Betrag AG Anteil für die Abführung des AG Anteils SV Pflicht Honorarkräfte - nach der Umwandlung in Festanstellungen als Beitrag zur Finanzierung der Festanstellungen 170 T€ weiterer Mehrbedarf Ergebnishaushalt

	für die Finanzierung der Festanstellungen benötigt - weitere Kosten für Festanstellung p.a. insgesamt: 355 T€ a) Umwidmung 130 T€ aus VII-DS-07548, da Honoraranhebung nicht mehr benötigt b) Generierung v. 55 T€ aus linearer Entgeltanhebung um 1 € c) 170 T€ Mehrbedarf erforderlich
--	---

In den angezeigten Mehrbedarfen sind zu erwartende Gehaltsnebenkosten (u. a. für Personalabrechnung durch die Stadtverwaltung Leipzig, Beitragszahlungen zur Berufsgenossenschaft oder auch Aufwendungen im Rahmen der Digitalisierung) bereits enthalten.

Die Mittelbereitstellung erfolgt im Rahmen der regulären Mittelabrufe, die voraussichtlich quartalsweise erfolgen. Der Nachweis über den tatsächlichen Gesamtbedarf pro Jahr wird im Rahmen der Aufstellung und Prüfung der jeweiligen Jahresabschlüsse durch einen entsprechenden Verwendungsnachweis spätestens bis 31. Mai des Folgejahres erbracht.

5. Auswirkungen auf den Stellenplan

Keine; Auswirkungen auf den Stellenplan werden im Wirtschaftsplan 2024 berücksichtigt

6. Bürgerbeteiligung

bereits erfolgt

geplant

nicht nötig

7. Besonderheiten

keine

8. Folgen bei Nichtbeschluss

Bei Nicht-Beschluss entstehen der Musikschule infolge der Umsetzung des BSG Urteils Mehraufwendungen, die nicht refinanziert wären (Arbeitgeberanteil aus der Sozialversicherung). Darüber hinaus dürfte die Musikschule die Umwandlungen in Festanstellungen nicht vornehmen, da die Refinanzierung nicht ermöglicht werden könnte. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Perspektive des Lehrangebotes der Musikschule Leipzig.

Anlage/n

- 1 2023_06_01 Anlage 1 zur Beschlussvorlage neu (öffentlich)
- 2 Anlage 2 - Musikschule Leitbild (öffentlich)
- 3 Anlage 3 - VdM Stuttgarter Appell 2017 (öffentlich)

